Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 16.03.2021

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Michel Brandt, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Eva-Maria Schreiber, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2020

Die Republik Eritrea ist eines der zehn Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland, wenngleich die Zahl der eritreischen Antragstellenden in den vergangenen Jahren deutlich gesunken ist (2020: 2 561, 2019: 3 520, 2018: 5 571, 2017: 10 226, 2016: 18 854, vgl. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flu cht/zahlen-zu-asyl/265710/demografie). Im ersten Quartal 2020 betrug die bereinigte Gesamtschutzquote für eritreische Flüchtlinge 91,4 Prozent, im zweiten Quartal 87,6 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21327). Eine knappe Mehrheit derer, denen ein Schutzstatus zuerkannt wird, erhält Flüchtlingsschutz und hat somit einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22023). Viele erhalten indessen nur einen subsidiären Schutzstatus (https://www.ecoi.net/en/file/local/2032537/A_HRC_44_23_E.pdf). Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug auf 1 000 Personen pro Monat begrenzt und liegt im Ermessen der Behörden.

In vielen Fällen harren die Ehefrauen und Kinder der in Deutschland lebenden Geflüchteten jahrelang in den Nachbarstaaten Eritreas aus, zumeist in Äthiopien, dem Sudan und Kenia. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie, im Februar 2020, betrugen die Wartezeiten für einen Termin für die Beantragung eines Visums auf Familienzusammenführung in den Deutschen Botschaften in Äthiopien, Sudan und Kenia 13 Monate (Addis Abeba), zehn Monate (Karthum) und 14 Monate (Nairobi) (Bundestagsdrucksache 19/18265). Durch COVID-19 haben sich die Wartezeiten nochmals verlängert (https://taz.de/Gefl uechtete-in-Deutschland/!5734361&s=Eritrea/). Die anhaltende Trennung stellt eine erhebliche Belastung für die betroffenen Familien dar. Den Fragestellern und Fragestellerinnen sind aus Medienberichten und der eigenen Arbeit zudem mehrere Fälle bekannt, bei denen Kinder oder Ehepartnerinnen während des Wartens auf ein Visum ihr Leben verloren (vgl. ebd.).

Neben den langen Wartezeiten bei den deutschen Visastellen liegen die größten Hürden für die Familienzusammenführung von eritreischen Flüchtlingen nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen in der Anerkennung vorgelegter Dokumente und in Schwierigkeiten der Beschaffung von Dokumenten bei den eritreischen Behörden. Besonders häufig sind weiterhin Probleme bei der Anerkennung von Vaterschaften und Ehedokumenten. Denn das Auswärtige Amt vertritt die Rechtsauffassung, dass DNA-Tests ohne eine vor einer staatlichen Behörde geschlossene Ehe die Vaterschaft nicht rechtswirksam nachwei-

sen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18265). Aus diesem Grund bleiben Eltern und ihre Kinder selbst dann getrennt, wenn ein Nachweis der biologischen Elternschaft längst vorliegt. Das Auswärtige Amt erkennt zudem kirchliche Ehedokumente nicht an und verlangt eine staatliche Nachregistrierung bei eritreischen Behörden und die zusätzliche Überbeglaubigung durch das eritreische Außenministerium in Asmara. Für konsularische Leistungen wie diese müssen die Betroffenen jedoch Kontakt mit eritreischen Behörden aufnehmen. Dies ist laut der Initiative "Familiennachzug Eritrea" für viele "undenkbar" (https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-erit rea/). Denn hierfür müssten die Flüchtlinge nicht nur mit ihrem Verfolgerstaat in Kontakt treten, sondern auch eine "Aufbausteuer" von 2 Prozent bezahlen und eine sogenannte Reueerklärung unterzeichnen, die dem Schuldeingeständnis einer Straftat gleichkommt (ebd.). Die Bundesregierung hält die Unterzeichnung der sogenannten Reueerklärung jedoch nicht per se für unzumutbar (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24921).

Zu den größten Hürden für den Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten eritreischen Geflüchteten gehört nach Ansicht der Fragesteller und Fragestellerinnen auch zunehmend die Beschaffung von Identitätsnachweisen (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7–8/2020, S. 205 bis 214). Betroffene berichten insbesondere aus Addis Abeba immer wieder, dass sie trotz aller Bemühungen über die dort ansässige Eritreische Botschaft nicht an die erforderlichen Dokumente gelangen, da weder die Ausstellung von Dokumenten noch eine Vollmachterteilung möglich sei. Auch die Internationale Organisation für Migration (IOM) und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) gehen in Schreiben an Unterstützer von Betroffenen, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegen, davon aus, dass eine Vollmachterteilung über die Eritreische Botschaft in Addis Abeba derzeit nicht möglich ist. Das Auswärtige Amt behauptet hingegen auf Nachfrage von Betroffenen und ihren Unterstützern, dass für authentisch befundene Geburtsurkunden von Visumantragstellern vorgelegt worden seien, die über lokale Behörden in Eritrea beschafft und vom eritreischen Außenministerium überbeglaubigt worden seien. Und das in einer Zeit, "in der sowohl die Pandemie als auch der Tigray-Konflikt bereits im Gange waren". Die Korrespondenz liegt den Fragestellerinnen und Fragestellern vor. Wie genau die Beschaffung über lokale Behörden in Eritrea funktionieren soll, wird auch auf Nachfrage nicht konkretisiert, sodass Betroffene im Dunkeln tappen. Sie berichten, dass von ihnen beauftragten eritreischen Verwandten die Ausstellung von Geburtsurkunden von lokalen Behörden in Eritrea verweigert worden sei. Aus einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegt, geht hervor, dass das Auswärtige Amt keine Kenntnisse über die konsularischen Dienstleistungen der Eritreischen Botschaft in Addis Abeba hat.

Mit Ausbruch des Krieges in Nord-Äthiopien hat sich die Situation für die eritreischen Flüchtlinge, die dort in den vergangenen Jahren Zuflucht gesucht hatten, verschärft. Anfang November waren heftige Kämpfe zwischen der äthiopischen Armee der Zentralregierung von Ministerpräsident Abi Ahmed und der "Tigray-Volksbefreiungsfront" (TPLF) um die Kontrolle der Region Tigray, die an Eritrea angrenzt, ausgebrochen. Die Truppen der Zentralregierung werden in Tigray dabei von der eritreischen Diktatur und von Milizen unterstützt. Eritreische Exilanten berichten, dass eritreische Wehrpflichtige gezwungen worden seien, die äthiopische Zentralregierung bei ihrem Einmarsch in die Provinz Tigray zu unterstützen (https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien/!5736994/). Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge sind mehr als 47 000 Menschen in das Nachbarland Sudan geflohen (epd-Meldung vom 8. Dezember 2020). Die Op-

position in Äthiopien geht von etwa 52 000 Todesopfern in Tigray aus (epd-Meldung vom 2. Februar 2021).

Nach UN-Angaben leben 96 000 eritreische Flüchtlinge in der Region Tigray in Flüchtlingslagern (https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-01/aethiopien-tigra y-fluechtlingslager-militaerischer-angriff-dx-open-network?utm_referrer=https %3 A%2 F%2 Fwww.google.com%2 F). Die Sicherheitslage in den Camps ist katastrophal (vgl. KNA-Meldung vom 12. Dezember 2020). Die eritreische Menschenrechtsorganisation Human Rights Concern Eritrea (HRCE) berichtete unter Berufung auf Augenzeugen, dass das eritreische Militär in Flüchtlingslager in Tigray eingedrungen sei, eritreische Flüchtlinge angegriffen und eine große Anzahl von ihnen gewaltsam nach Eritrea zurückgeführt habe (https://hrc-eritrea.org/eritrean-refugees-from-two-camps-deported-at-gunpoint-by-eritrean-soldiers-to-the-country-they-fled-from-unarmed-civilians-and-refugees-shotdead/). Dabei wurde zum Teil auf die Schutzsuchenden geschossen (vgl. epd-Meldung vom 8. Dezember 2020).

In Deutschland lebende Angehörige sind angesichts dieser gewaltvollen Vorkommnisse und der dramatischen Versorgungssituation vor Ort in großer Sorge um ihre Familienmitglieder. Um weitere "unnötige Härten" für Familien zu vermeiden, fordert die Initiative "Familiennachzug Eritrea" die Beschleunigung der Visaverfahren (https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-eritrea/). Die bereits seit Jahren inhumane und eritreische Staatsangehörige diskriminierende bürokratische Praxis gefährde angesichts des Krieges in Äthiopien ganz akut und konkret Menschenleben. Die Fragesteller und Fragestellerinnen sind der Ansicht, dass die aus ihrer Sicht unverhältnismäßigen Anforderungen Deutscher Botschaften den Familiennachzug massiv be- und zum Teil verhindern.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Visaanträge bzw. Anträge für Visa zum Familiennachzug wurden im Jahr 2020 an den Deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia gestellt, und wie wurden die Anträge beschieden (bitte so darstellen wie in der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/2075 und beim Familiennachzug zusätzlich nach Art des Aufenthaltstitels des Stammberechtigten sowie wenn möglich nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug, Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen differenzieren)?

Wie viele der Antragsteller und Antragstellerinnen, denen 2020 ein Visum erteilt wurde, sind mittlerweile nach Deutschland eingereist?

- a) Welche Angaben kann die Bundesregierung zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei der Beantragung nationaler Visa bzw. von Visa zum Familiennachzug in den genannten Visastellen machen (falls möglich, bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten aufschlüsseln)?
- b) Gegen wie viele Ablehnungen von Anträgen auf nationale Visa und insbesondere Anträge auf Familienzusammenführung wurde mit welchem Ergebnis remonstriert (falls möglich, bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten aufschlüsseln)?
- 2. In welchem Umfang wurden 2020 nach einer Klageerhebung Visa zum Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen erteilt (bitte auch solche Fälle berücksichtigen, in denen Visa infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder auch nach Klagerücknahme nach Zusicherung der Behörde zur Visumerteilung erteilt wurden und quartalsweise aufschlüsseln)?

- 3. Wie viele Terminanfragen für die Beantragung nationaler Visa bzw. von Visa zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen bzw. zu subsidiär Schutzberechtigten liegen momentan in den deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia vor (bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten differenzieren)?
 - a) Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin zu Engpässen bei der Direktbuchung von Terminen (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/2075)?
 - b) Ist es Antragstellerinnen und Antragstellern derzeit möglich, über das internetbasierte Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts in den genannten Visastellen direkt einen Termin zu buchen oder müssen sie sich zuvor in Terminregistrierungslisten eintragen, falls weiterhin Terminregistrierungslisten bestehen, bitte aufführen, wie viele Namen sich aktuell auf diesen Listen befinden (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/11840)?
 - c) Inwieweit sind der Bundesregierung Beschwerden oder Probleme im Zusammenhang mit den Terminbuchungssystemen in den genannten Visastellen bekannt, und welche Lösungsansätze verfolgt sie ggf., um diese Probleme zu beheben?
 - d) Werden die Terminbuchungen bei den Botschaften direkt oder über private Anbieter wie VFS-global durchgeführt (bitte begründen)?
- 4. Wie lange sind aktuell die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Termin für die Beantragung eines nationalen Visums bzw. eines Visums auf Familienzusammenführung zu einem in Deutschland anerkannten Flüchtling bzw. zu einem subsidiär Schutzberechtigten in den Visastellen der deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia (falls nicht detaillierter möglich, bitte wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11840 beantworten)?
 - a) Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten zwischen der Beantragung eines nationalen Visums bzw. eines Visums auf Familienzusammenführung und der erfolgten Ausstellung?
 - Inwieweit plant die Bundesregierung eine Beschleunigung der Verfahren, und wie soll dies ggf. erreicht werden (bitte ausführlich darstellen)?
 - b) Inwieweit nimmt die Bundesregierung auch in den Botschaften in Addis Abeba, Nairobi und Karthum "eine Priorisierung der Terminvergabe" vor, um "die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, auch mit Blick auf den besonderen Schutz der Familie im Grundgesetz" (vgl. Antwort des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Miguel Berger auf die Schriftliche Frage 60 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/25571), und wie sieht diese Priorisierung konkret aus?
 - c) Inwieweit involviert die Bundesregierung externe Dienstleister bzw. bezieht bei der Visumsbearbeitung das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten oder andere Behörden ein, um den Familiennachzug zu in Deutschland lebenden eritreischen Flüchtlingen zu beschleunigen, und falls nein, warum nicht?
 - Inwieweit ist eine Übernahme der Visaanträge auf Familiennachzug durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für das Jahr 2021 geplant?

- 5. Inwieweit waren die deutschen Botschaften in Nairobi, Karthum und Addis Abeba infolge der Corona-Pandemie in ihrer Arbeitsweise eingeschränkt bzw. mussten ggf. zeitweise schließen (bitte Zeitraum angeben)? Inwieweit war insbesondere die Visumbeantragung zum Familiennachzug eingeschränkt?
- 6. Welche Angaben kann die Bundesregierung zum Personalbestand in den Visastellen der Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia machen? Welche Änderungen am Personalbestand in den genannten Visastellen

plant die Bundesregierung ggf., und erwägt sie eine höhere Personalausstattung, insbesondere vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Verzögerungen der Visabearbeitungen, falls nein, warum nicht?

- 7. Inwieweit gab es im Jahr 2020 Veränderungen interner Vorgaben (etwa Weisungen, Anwendungsvorschriften, Richtlinien etc.) hinsichtlich der Bearbeitung von Visaanträgen beim Nachzug zu eritreischen Flüchtlingen (bitte möglichst genau darlegen)?
- 8. Wie viele eritreische Familienangehörige von in Deutschland aufgenommenen Personen haben im Jahr 2019 die Unterstützung durch das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Auswärtigen Amt ins Leben gerufene "Familienunterstützungsprogramm" (FAP) in Anspruch genommen (bitte nach Addis Abeba, Khartum und Nairobi differenzieren)?
- 9. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für eritreische Flüchtlinge und ihre Angehörigen in Äthiopien, Sudan und Kenia die Möglichkeit, amtliche Dokumente wie eritreische Eheschließungsdokumente und Geburtsurkunden o. Ä. durch das eritreische Außenministerium in Asmara überbeglaubigen zu lassen, und welche Probleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dabei (bitte ausführlich darlegen)?
- 10. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, eritreische Dokumente in Deutschland oder Europa überbeglaubigen zu lassen, und falls ja, ist in diesem Fall auch eine Registrierung der Eheschließung möglich, wenn nur ein Partner in Deutschland ist?
- 11. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, dass in Eritrea lebende Dritte über eritreische Behörden zur nachträglichen Registrierung einer kirchlichen Eheschließung, der anschließenden Einholung eines Bestätigungsvermerks sowie zur Beantragung bzw. Beschaffung sonstiger amtlicher Dokumente und Urkunden bevollmächtigt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18265)?
- 12. Inwieweit kann eine wirksame Eheschließung alternativ zur nachträglichen Registrierung glaubhaft gemacht werden, und welche Indizien erachtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als "aussagekräftig" (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/18265)?
- 13. Inwieweit hat die Bundesregierung neuere Kenntnisse von Drohungen oder Repressalien gegenüber Angehörigen von eritreischen Geflüchteten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufsuchen von eritreischen Behörden zum Zwecke der Dokumentbeschaffung für eritreische Flüchtlinge, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

- 14. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere zumutbar, dass eritreische Geflüchtete in Eritrea verbliebene Verwandte bitten, für sie tätig zu werden und eritreische Ämter wegen Urkundenbeschaffung aufzusuchen, vor dem Hintergrund, dass es sich nach Kenntnis der Fragestellenden bei vielen der Geflüchteten um ehemalige Armeeangehörige handelt, die aufgrund ihrer Flucht Nachteile für ihre Verwandten befürchten?
- 15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, dass Verwandte, die für einen eritreischen Geflüchteten im Ausland eine Urkunde von einem Standesamt in Eritrea abholen möchten, den Nachweis erbringen müssen, dass dieser die sogenannte Nationalsteuer bezahlt hat (https://www.ecoi.net/de/dokument/2030573.html)?
- 16. Welche Dokumente akzeptiert die Bundesregierung bzw. akzeptieren die deutschen Auslandsvertretungen als Identitätsnachweise von eritreischen Geflüchteten, und auf welchem Weg ist es für eritreische Flüchtlinge in Deutschland oder in den Ländern Äthiopien, Kenia und Sudan möglich, diese zu beschaffen (bitte konkret beantworten)?

Werden insbesondere eritreische Geburtsurkunden und religiöse Taufurkunden akzeptiert?

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe, weshalb viele eritreische Flüchtlinge über keine Nationalpässe, staatlichen eritreischen Geburtsurkunden oder anderen amtlichen Dokumente zur Identitätsklärung verfügen bzw. nicht in Eritrea registriert sind?
- b) Welche Möglichkeiten der Passbeschaffung gibt es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien, Kenia und dem Sudan (bitte ausführen)?
- c) Welche Dokumente werden im Rahmen eines alternativen Glaubhaftmachens der Identität vom Auswärtigen Amt akzeptiert, unter anderem vor dem Hintergrund, dass viele Eritreer, vor allem aus ländlichen Gebieten, sowie solche, die das Land vor dem 18. Lebensjahr verlassen haben, nach Aussage der Betroffenen, die den Fragestellenden vorliegen, keine eritreischen ID-Cards bzw. Nationalpässe besitzen?
 - Inwieweit werden insbesondere Schulausweise und Schulzeugnisse, Taufurkunden, Essensstempel, die eritreische Residence Card oder andere Dokumente als alternative Glaubhaftmachung der Identität akzeptiert?
- d) Inwieweit werden eidesstaatliche Versicherungen über die Identität einer Person von den deutschen Auslandsvertretungen akzeptiert, bzw. inwieweit wird von der Anhörung der Beteiligten sowie von Zeugen und Sachverständigen nach § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gebrauch gemacht?
- e) Werden Flüchtlingsausweise, die dem Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, des rechtmäßigen Aufenthalts und der Identität dienen, von Auslandsvertretungen als Identitätsnachweise akzeptiert, und falls nein, warum nicht?
- 17. Inwieweit informiert das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen über konkrete Möglichkeiten der Beschaffung von eritreischen Geburtsurkunden und anderen Identitätsnachweisen, und inwieweit werden eritreische Geflüchtete von diesen Möglichkeiten unterrichtet?

- 18. Inwieweit sind Informationen über die konkreten Möglichkeiten der Beschaffung von eritreischen Geburtsurkunden und anderen Identitätsnachweisen öffentlich einsehbar, vor dem Hintergrund, dass die Fragesteller und Fragestellerinnen zahlreiche E-Mails von Betroffenen und ihren Unterstützern erreichen, die zum Teil seit Jahren herauszufinden versuchen, wie sie an die erforderlichen Dokumente gelangen können?
- 19. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für eritreische Flüchtlinge möglich, über die Eritreische Botschaft in Addis Abeba, Karthum, Nairobi eine Vollmacht zu erteilen bzw. die Authentifizierung für die Erteilung einer Vollmacht vorzunehmen, um beispielsweise Anwälte in Eritrea mit der Beschaffung der erforderlichen Dokumente zu beauftragen, vor dem Hintergrund, dass selbst UNHCR und IOM Betroffenen in Schreiben, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegen, bestätigen, dass die Eritreische Botschaft in Addis Abeba derzeit nicht operativ tätig sei bzw. derlei konsularische Dienste nicht anbiete (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
- 20. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung zumutbar, dass anerkannte Flüchtlinge eine Eritreische Botschaft in der Region aufsuchen, um sich von ihrem Verfolgerstaat Personaldokumente ausstellen zu lassen, vor dem Hintergrund, dass sie dort eine sogenannte Reueerklärung unterzeichnen sowie die "Aufbausteuer" bezahlen müssen und Repressionen gegen in Eritrea verbliebene Familienangehörige riskieren?
 - Inwieweit ist dies für Familienangehörige von in Deutschland lebenden Stammberechtigten mit Flüchtlingsstatus zumutbar, auch vor dem Hintergrund von § 26 Absatz 5 des Asylgesetzes (AsylG)?
- 21. Mit welchen "zahlreichen Partnern" steht das Auswärtige Amt bezüglich der regelmäßigen Überprüfung der Möglichkeiten und der grundsätzlichen Zumutbarkeit der Beschaffung von Dokumenten in engem Austausch (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25435)?
- 22. Inwieweit und unter welchen Bedingungen ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, über Anwälte in Eritrea die erforderlichen Dokumente zu besorgen, vor dem Hintergrund, dass eritreische Geflüchtete den Fragestellern und Fragestellerinnen mehrfach berichteten, dass ihre Kontaktaufnahmeversuche mit den sogenannten Vertrauensanwälten der Deutschen Botschaft in Asmara erfolglos blieben?
- 23. Inwieweit ist die Liste der Deutschen Botschaft in Asmara, auf der die ihr bekannten und ihrer Einschätzung nach zuverlässigen Rechtsanwälte für Flüchtlinge stehen, einsehbar, und weshalb wird diese nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen Interessierten nur auf individuelle Anfrage übersandt?
- 24. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung für eritreische Geflüchtete zumutbar, dass die eritreischen Vertrauensanwälte für die Beantragung und Überbeglaubigung der Dokumente eine Vollmacht sowie einen Nachweis über die Zahlung der 2 Prozent Steuern oder über die Abgabe der sogenannten Reueerklärung verlangen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass letzteres dem Eingeständnis einer Straftat gleichkommt (https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-eritrea/)?

- 25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem kürzlich ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az. 4 K 2002/19.WI), wonach die Unterzeichnung einer sogenannten Reueerklärung für einen subsidiär Schutzberechtigten per se unzumutbar sei, da diese einem Schuldeingeständnis gleichkomme und die damit verbundenen Konsequenzen unzumutbar seien (https://www.asyl.net/rsdb/m28566/)?
- 26. Inwieweit sieht die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller schwer bis zum Teil nicht erfüllbaren Voraussetzungen an die Dokumentenbeschaffung, und insbesondere an die Erbringung eines Identitätsnachweises, einen Anreiz für Korruption und den Handel mit falschen Papieren liefern könnten, vor dem Hintergrund, dass nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen immer wieder gefälschte Geburtsurkunden im Umlauf sind (https://www.proasyl.de/news/ohne-gnade-wie-eritreischen-fluechtlingen-der-familiennachzug-verwehrt-wird/)?
- 27. Inwieweit hält die Bundesregierung die pauschale Forderung eines Identitätsnachweises für konform mit der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union (RL 2003/86/EG FZF-RL), vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie keinen Hinweis darauf enthält, dass der Familiennachzug vom Identitätsnachweis des Familienangehörigen abhängig gemacht werden darf (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7–8/2020, S. 205 bis 214)?
- 28. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Entführungen von eritreischen Flüchtlingen aus der Region Tigray im Rahmen bzw. im Nachgang des Einmarschs der äthiopischen Zentralregierung in die Provinz Tigray (https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien/!5736994/; https://hrc-eritrea.org/evide nce-mounts-of-eritrean-troops-abducting-and-forcibly-returning-eritrean-refugees-from-camps-in-tigray/), und inwieweit sind hier Personen betroffen, die einen Familiennachzug nach Deutschland beantragt hatten?
- 29. Hält die Bundesregierung eritreische Flüchtlinge in der Region Tigray, die einen Antrag auf Familiennachzug nach Deutschland gestellt haben, aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate aktuell für gefährdet, und inwieweit sieht sie sich vor diesem Hintergrund veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Visaverfahren für eritreische Flüchtlinge in Tigray zu beschleunigen?
- 30. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Konflikt in der Tigray Region für den Zugang von eritreischen Flüchtlingen zu eritreischen Behörden bzw. der Deutschen Botschaft in Addis Abeba?
- 31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, dass eritreische Flüchtlinge in Äthiopien von Eritreas Armee bewaffnet worden sein sollen, um gegen die Tigray-Bevölkerung zu kämpfen (https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien/!5736994/)?
- 32. Was ist der Bundesregierung über Angriffe auf eritreische Flüchtlingslager und die Besetzungen von eritreischen Flüchtlingslagern im Zusammenhang mit den Kämpfen in Tigray bekannt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Berlin, den 3. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion